

131

doch / daß sie solche völlig abführen / auch sollen solche Jubelierer sich mit der Churfürstl. Accise vergleichen.

16. Juden / so nur mit Federn handeln / geben zwar mehr nicht / als was die Federn betragen / iedoch 1. daß solche ihre ordentliche Gewölbe hier haben / 2. eine ziemliche Quantität anhero bringen / oder nach befundenen Umständen auf die Summa der 600. Rthl. hoch negociiren / 3. keine Feder aus inficirten Orten herbringen.

17. Diejenigen / so alte Kleider allhier verkauffen wollen / sollen nicht zugelassen werden / wie auch diejenigen / welche verdächtige Mobilien allhier verhandeln wollen.

18. Die Kostäuser mögen zwar allhier vor der Stadt bey ihren Pferden bleiben / iedoch sollen sie sich ebenmäßig binnen 24. Stunden auf der Waage anmelden / und was sie hier thun wollen / auch von allen gebührenden Bericht geben / ihr Schußgeld gleich andern abstaten und sich ehrlich verhalten / von Knechten soll keiner über einen / der ein Jude / bey sich haben / die übrigen sollen Christen seyn / wenn solche Kostäuser in andern Berrichtungen etwas thun / sollen sie auch die Gebühr davon abstaten / und ihre Zettel und Flecklein ebenmäßig bey sich tragen / alles bey denen. auff die Verbrechere gesetzten Straffen.

19. Weil es auch oft zu geschehen pfleget / daß sich unterschiedene Juden mit Chur - Fürstl. und anderer Herren / sonderlich Boheimischer Herren Pässen angeben / und als ob sie wegen solcher Herrn allhier wären / frey seyn wollen / so soll kein Jude / wegen eines vorgezeigten Passes frey / sondern schuldig seyn / gleich andern Juden / sich gebührend anzumelden und die Gebühr abzustatten / auch in allen übrigen demjenigen / was die Juden zu thun schuldig seyn / nach kommen / bey der ihnen gesetzten Straffe.

20. Diejenigen / welche kommen und vorgeben / sie wolten hier nicht handeln / sondern durch und andere an Orte zu ihren Freunden reisen / sollen solches bescheinigen / oder auch die Handelsgebühr erlegen / daferne man sie aber befundenen Umständen nach vor dieses mahl frey passiren lieffe / sollen sie sich dergleichen Prætext hinführo ohne gnugsames Attestatum nicht mehr gebrauchen / oder nebenst der Waagepflicht eine gewisse Geldstraffe erlegen.

21. Jüdische Musicanten sollen nichts anders allhier handeln / und doch jede Person einen Ducaten erlegen.

22. Wenn